

Betriebssatzung

der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb der Stadtwerke vom 10.11.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 06.09.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk, das Wasserwerk, die Heizwerke, die Bäder und die Parkeinrichtungen der Stadt Gummersbach bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Einsammlung von Abwasser und der Weitertransport zu den Klärwerken des Aggerverbandes, die Versorgung der im Stadtgebiet befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser, die Versorgung der Vertragskunden mit Fernwärme, das Betreiben der öffentlichen Schwimmbäder inklusive Gastronomie und der Vertrieb von Schwimmbadartikeln sowie das Betreiben der innerstädtlichen Parkeinrichtungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt. Für den Betriebsleiter werden zwei Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder

Betriebssatzung

der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb der Stadtwerke vom 10.11.2005 in der Fassung des III. Nachtrages vom XX.XX.2012

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– vom 16.11.2004 GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Gummersbach am XX.XX.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk, das Wasserwerk, die Heizwerke, die Bäder und die Parkeinrichtungen der Stadt Gummersbach bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Einsammlung von Abwasser und der Weitertransport zu den Klärwerken des Aggerverbandes, die Versorgung der im Stadtgebiet befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser, die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme, im Bereich der Fern- und Nahwärmenetze, das Betreiben der öffentlichen Schwimmbäder inklusive Gastronomie und der Vertrieb von Schwimmbadartikeln, das Betreiben von Sport- und Multifunktionshallen im Stadtgebiet inklusive der Gastronomie sowie das Betreiben der innerstädtischen Parkeinrichtungen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt Beteiligungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen zu erwerben und zu halten, die dem Betriebszweck entsprechen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt. Für den Betriebsleiter werden zwei Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder

diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind. Hierzu ist ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 14

Wirtschaftspläne

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres Wirtschaftspläne aufzustellen. Diese bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um 100.000,00 € überschreiten, bedürfen vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Betriebsausschusses.

diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind. Hierzu ist ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 14

Wirtschaftspläne

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres Wirtschaftspläne aufzustellen. Diese bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um 100.000,00 € überschreiten, bedürfen vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.